

# VEREINSSTATUTEN

## KAPITEL A

### Gründung – Name – Sitz – Zweck – Mittel

#### Artikel 1

Es wird eine Vereinigung für Tierschutz (streunende Tier und nicht streunende) mit dem Namen «ΦΙΛΟΖΩΙΚΟΣ ΣΥΛΛΟΓΟΣ ΣΕΡΙΦΟΥ» ("TIERSCHUTZVEREIN SERIFOS") und dem unverwechselbaren Titel "FILOSS" mit Sitz auf der Insel Serifos, Kykladen gegründet. Der entsprechende Name in Englisch ist "Animal Help Association of Serifos". Der Verein hat einen runden oder ovalen Stempel (Siegel), der rundherum den Namen oben auf Griechisch und unten auf Englisch und in der Mitte den Kopf einer Katze trägt.

#### Artikel 2

##### ZWECK

Das Ziel des Vereins ist die Zusammenführung von den Mitgliedern zur gemeinsamen und koordinierten Anstrengung mit folgenden Zielen:

- i. Der Schutz von Tieren, streunenden und gehaltenen, und die Bemühung, Wege für ein harmonisches Zusammenleben von Menschen und Tieren auf der Insel Serifos, Kykladen zu finden, nach den neuesten wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen.
- ii. Die Sorge für die allmähliche Beseitigung des Problems der streunenden Tiere, sowie die Misshandlung und den Missbrauch dieser und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen in der menschlichen Gesellschaft. Die Verwirklichung dieses Ziels wird angestrebt durch die Verteidigung der Tiere und der Umwelt auf sozialer und politischer Ebene, durch die Ausbildung junger Menschen und die Information der Öffentlichkeit, durch Programme, die direkt mit den Tieren in Zusammenhang stehen, um nachhaltige Veränderungen zu erreichen, oder jede andere legale Maßnahme, die durch den Vereinsvorstand als geeignet für die moralische und materielle Unterstützung der Vereinsarbeit gewählt wird.
- iii. Die Schaffung eines Zufluchtsorts für streunende und misshandelte Tiere.
- iv. Die Verbreitung und Förderung der verantwortlichen Tierhaltung.
- v. Die Festigung von Beziehungen zu anderen Tierschutzverbänden in den Kykladen und dem Rest von Griechenland, im Ausland, sowie die Gastfreundschaft für Mitglieder von in- und ausländischen Tierschutzverbänden.

#### Artikel 3

##### POLITIK

Die moralische Grundlage der Politik der "Animal Help Association of Serifos" ist, dass das Wohl eines jeden einzelnen Tieres beachtet wird, abgesehen von der Erhaltung einer Art. Es ist die Überzeugung des Vereins, dass jedes Tier einen angeborenen Wert hat und respektiert und geschützt werden muss.

Tiere haben biologisch definierte Instinkte, Interessen und ein Wesen und es ist wissenschaftlich erwiesen, dass sie leiden können. Folglich ist die "Animal Help Association of Serifos" überzeugt, dass Tiere das Recht haben, ihr Leben frei von vermeidbarem Leid durch die Hand von Menschen zu leben, und nicht nur als "Rohstoffe" zum Nutzen der Menschheit

eingesetzt werden und dass es die Pflicht der Menschen ist, anderen Lebewesen Wohlergehen zu bieten.

Die "Animal Help Association of Serifos" glaubt, dass alle Tiere, die gehalten oder unter der Kontrolle von Menschen sind, unter Bedingungen leben müssen, die geeignet und angemessen für die jeweilige Art sind. Ferner dürfen Tierarten nicht unter Bedingungen gehalten werden, bei denen ihre physiologischen und Verhaltensanforderungen nicht erfüllt werden können. Wenn das Wohl eines Tieres unter menschlicher Kontrolle zweifelhaft ist, sollte über jeden Zweifel der Vorteil des Tieres gesehen werden.

Die Zwecke des Vereins sind zu verfolgen durch:

- 1) Kampagnen für Tierliebe und den Schutz von Tieren, mit der Absicht, Gefühle der Zuneigung und Liebe zu Tieren zu verbreiten, Stigmatisierung jedes Aktes der Barbarei gegenüber Tieren oder Tierliebhabern, Kampf gegen Feindseligkeit und Hass gegenüber Tieren mithilfe von Veröffentlichungen, Broschüren, Plakaten, Vorträgen, gesellschaftlichen Veranstaltungen usw. und andererseits die Sensibilisierung der Menschen gegenüber jeder Tierart.
- 2) Ausführliche wissenschaftliche Information der Öffentlichkeit über die Pflege und Behandlung von Haustieren, um jedes Risiko im Zusammenleben mit ihnen zu vermeiden.
- 3) Die Bemühung, Spenden und Sponsoren für verschiedene Aktionen zu sichern (z.B. Kastration von streunenden Tieren, Aufnahme und Pflege verletzter und misshandelter Tiere, etc.).
- 4) Die Errichtung von Tierheimen und anderen Pflegeplätzen.
- 5) Alle anderen rechtlichen Maßnahmen, die durch den Vorstand als geeignet für die moralische und materielle Unterstützung der Vereinsarbeit gewählt werden.

## KAPITEL B

### MITGLIEDER – RECHTE – VERPFLICHTUNGEN

#### Artikel 4

ARTEN VON MITGLIEDERN: Die Mitglieder des Vereins sind unterteilt in: regelmäßige (Vollmitglieder), außerordentliche (Ehrenmitglieder) und unterstützende Mitglieder.

a) Vollmitglieder können auf Antrag Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Geschlecht, die die in diesen Statuten festgelegten Ziele des Vereins unterstützen, auf Vorschlag von zwei (2) Mitgliedern und nach Beschluss des Vorstandes.

b) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Menschen, die moralisch und materiell zur Förderung der Vereinsziele beigetragen und wichtige Dienste zur Verfügung gestellt haben. Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen, aber auf Lebenszeit das Recht abzustimmen, außer es werden Handlungen gesetzt, die im Gegensatz zu diesem Statut stehen. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann 1/10 der Anzahl der Vollmitglieder nicht überschreiten.

c) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in jeder Weise unterstützen (Freunde, Helfer, Sponsoren, etc.). Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen oder ein Stimmrecht in den Hauptversammlungen und werden nicht für die Bildung des Quorums gezählt.

## Artikel 5

RECHTE: Die Vollmitglieder, die im Vereinsregister eingetragen sind und ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, haben das aktive und passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand, das Stimmrecht bei Beschlussfassungen in der Generalversammlung und das Recht, von den zuständigen Vereinsorganen Informationen zu jedem Thema in Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten einzufordern.

## Artikel 6

VERBINDLICHKEITEN: Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung der Vereinsziele beizutragen und sich an die Bestimmungen der Statuten und die Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung zu halten. Die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr der Vollmitglieder werden jährlich vom Vereinsvorstand festgelegt. Alle anderen Mitglieder können freiwillig jeglichen Beitrag leisten oder den Verein anderweitig unterstützen.

## Artikel 7

AUSSCHEIDEN - AUSSCHLUSS: Ein Vollmitglied, das ein ganzes Jahr keinen Beitrag bezahlt, wird schriftlich durch den Vorstand aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu zahlen. Ansonsten wird die Mitgliedschaft gelöscht. Diese Mitglieder können durch einen neuen Beschluss des Vorstandes bei ihrem nächsten Treffen wieder eingeschrieben werden, nachdem sie ihre Schulden und einen Betrag für die Neuregistrierung zahlen, deren Höhe immer durch den Vorstand festgelegt wird. Die gleichen finanziellen Verpflichtungen haben auch Vollmitglieder, die aus anderen Gründen ausgeschieden sind und neu eingeschrieben werden.

Im Fall von Verstößen gegen die Vereinssatzungen oder Handlungen, die den Vereinszielen widersprechen oder anderen schwerwiegenden Gründen nach Artikel 88 des Zivilgesetzbuches kann ein Vereinsmitglied durch die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Ausschlussentscheidung muss das Mitglied per Einschreiben an den letzten bekannten Wohnsitz davon informiert werden und mündlich oder schriftlich zur Rechenschaft gezogen werden. Das Mitglied hat innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Vereinsausschlusses das Recht der Berufung beim Gericht erster Instanz des Vereinssitzes, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass der Ausschluss nicht den Statuten entspricht oder ohne triftigen Grund erfolgt. Wird der Berufung stattgegeben, muss der Ausschluss rückgängig gemacht werden.

## Artikel 8

RÜCKTRITT: Jedes Mitglied kann mit einer Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Austritt ist jeweils mit Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich, vorausgesetzt dass die Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden sind.

## KAPITEL C

### FINANZIERUNG

## Artikel 9

1. Die Einnahmen des Vereins sind regelmäßige und außerordentliche.

A) Regelmäßige Einnahmen: Jährlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von fünfzehn Euro (15 €) und zahlbar im September jedes Jahres. Die Höhe der einmalig zu zahlenden Anmeldegebühr wird mit zehn Euro (€ 10) festgelegt.

B) Unregelmäßige Einnahmen sind:

- Einnahmen bei Feiern, Exkursionen, Vorträgen, Seminaren, Flohmärkten und anderen relevanten Veranstaltungen
- Spenden und Sponson an den Verein, Erbschaften, Vermächtnisse usw., über deren Annahme der Vorstand entscheidet
- Zinsen des Vereinsvermögens oder Einkünfte aus der Nutzung des Vereinseigentums
- staatliche und kommunale Subventionen, sowie allgemein Einnahmen, die dem Verein aus berechtigtem Grund zufließen.

2. Die Höhe der oben genannten Unterstützungen und Beiträge kann vom Vorstand variiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, im Namen des Vereins bei einer anerkannten Bank das Geld des Vereins einzuzahlen. Bis das Geld bei der Bank eingezahlt wird, muss es im Büro des Vereins sicher aufbewahrt werden. Das eingezahlte Geld kann vom Kassier oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter auf Entscheidung des Vorstandes abgehoben werden.

4. Mit dem Beschluss des Vorstandes werden jene als Spender anerkannt, die einen finanziellen Beitrag in beliebiger Höhe anbieten.

Der Erwerb von Grundstücken oder beweglichen Gütern von hohem Wert kann nur nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.

Die Nutzung des Vereinseigentums oder die Verfolgung seiner Ziele ist nicht profit-orientiert.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt sofort nach der Registrierung des Vereins im Register des Gerichts Syros und endet am 31. Dezember des Jahres der Vereinsgründung.

## KAPITEL D

### Vereinsorgane

#### Artikel 10

Der Verein wird vom Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung gewählt wird.

### VEREINSVORSTAND

#### Aufgaben und Pflichten

#### Artikel 11

Der Verein wird von einem fünfköpfigen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder, wie in Artikel 26 dieser Satzung vorgeschrieben, alle vier (4) Jahre von der Generalversammlung neu gewählt werden. Zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes werden gleichzeitig drei (3) Ersatzpersonen gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes dessen Position übernehmen können.

Der fünfköpfige Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und einem administrativen Berater.

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach den Wahlen treffen sich die Vorstandsmitglieder zu einer ersten Sitzung, unter Vorsitz des Mitgliedes, das die meisten Stimmen erhalten hat oder im Fall einer Stimmengleichheit des ältesten Mitglieds. Dieses Gremium wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier Schatzmeister und den administrativen Berater. Den übrigen Mitgliedern kann der Vorstand bestimmte Aufgaben zuteilen. Es ist nicht möglich, dass ein Mitglied zwei Funktionen des Vorstandes bekleidet.

#### Artikel 12

Als Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben und die nicht aus dem Vereinsregister gelöscht wurden. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal regelmäßig und außerordentlich, so oft wie vom Präsidenten für notwendig erachtet wird oder wenn ein Treffen von zumindest zwei (2) Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind (unter ihnen auf jeden Fall der Präsident oder der Vizepräsident) und die Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Im Falle einer Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, wenn dieser er den Vorsitz führt.

Ein Vorstandsmitglied, das unbegründet bei mindestens drei (3) Vorstandssitzungen fehlt, wird für ausgeschieden erklärt.

#### Artikel 13

Der Vorstand sorgt allgemein für den Erfolg der Ziele des Vereins, die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlungen, die Einhaltung der Vereinsstatuten, verwaltet das Vereinsvermögen auf der Basis des vom Kassier vorbereiteten Budgets und ist verpflichtet, bei der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand entscheidet auch über Ausgaben oder Verpflichtungen des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und verwaltet den Verein im Einklang mit dem Gesetz und der Statuten unter Ergreifung aller erforderlichen und geeigneten Maßnahmen.

#### Artikel 14

Im Falle der Kündigung oder des Austrittes eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Abwesenheit von drei ordentlichen Sitzungen ohne nach Ermessen des Vorstandes ernsthaften Grund ersetzt eine der Ersatzpersonen dieses Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit. Wenn die Liste der stellvertretenden Mitglieder erschöpft ist, wird vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen einberufen.

#### Artikel 15

Der Präsident vertritt den Verein vor Gericht, bei Dienststellen und in all seinen Beziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen und Behörden. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen ein und hat den Vorsitz bei diesen. Er beruft auch die regelmäßigen oder Sondersitzungen des Vorstandes ein und erstellt die Tagesordnung für diese. Bei der ordentlichen Generalversammlung legt er einen detaillierten Tätigkeitsbericht des Vorstandes vor. Er verhandelt auf Entschluss des Vorstandes mit natürlichen Personen im Namen des Vereins. Er ratifiziert gemeinsam mit dem Sekretär die Protokolle des Vorstandes sowie alle Dokument, außer jenen wirtschaftlicher Natur, die er mit dem Kassier unterschreibt. Er sorgt für die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Im Fall seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

## Artikel 16

Der Sekretär verfasst und unterzeichnet alle Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlungen, er führt ein Register aller eingehenden und ausgehenden Dokumenten, informiert die Mitglieder, führt das Mitgliederverzeichnis, ist verantwortlich für den Vereinsstempel, kümmert sich um die Registrierung, Ordnung, Instandhaltung und Aufbewahrung des Vereinsarchives und führt alle schriftlichen Arbeiten aus. Im Fall seiner Abwesenheit wird er durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

## Artikel 17

Der Kassier überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die durch vom Vorstand bestimmte Mitglieder eingenommen oder beglichen wurden. Er führt und verwahrt die erforderlichen Geschäftsbücher des Vereins. Er legt bei der Generalversammlung den finanziellen Rechenschaftsbericht, die Bilanz und das Budget für das neue Jahr vor. Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit muss er für eine Vertretung durch ein Vorstandsmitglied sorgen.

## Artikel 18

Die administrativen Berater wirken in der Verwaltung des Vereines mit und nehmen an den Vorstandssitzungen teil, sie vertreten auf Entschluss des Vorstandes abwesende oder verhinderte Vorstandsmitglieder und führen die ihnen anvertrauten Aufgaben aus.

## GENERALVERSAMMLUNGEN – RECHENSCHAFTSPFLICHT – KONTROLLE

### Artikel 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Die Versammlung wählt die Organe des Vorstandes und hat die Aufsicht und Kontrolle dieser und das Recht, zu jeder Zeit Einspruch zu erheben oder die Organe zu entlassen. Die Generalversammlung besteht aus den Vollmitgliedern des Vereins, es können auch andere teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Sie wird regelmäßig einmal (1x) jährlich im Januar vom Präsidenten des Verwaltungsrates einberufen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Jahresbericht des Vorstandes für das vergangene Jahr
2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr
4. Verlesen des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
5. Entlastung des Vorstandes von jeder Verwaltungs- und sonstigen Haftung

Jedes vierte Jahr wird durch den Vorstand eine Generalversammlung der Mitglieder mit allen oben genannten Tagesordnungspunkten und zusätzlich der Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses auf 4 Jahre einberufen.

At general meetings, where elections are also an agenda item, and after the president of the outgoing executive board has declared the assembly open and the quorum established, the general assembly is called upon to elect a president, secretary and a three-headed electoral commission that executes the elections. Subsequently, the newly elected president chairs the meeting and the newly elected secretary takes up his office.

## Artikel 20

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mit Einladung an die Mitglieder mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Versammlung einberufen, entweder durch die Veröffentlichung in einer Zeitung oder schriftlich per Post oder per E-Mail an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Die Einladung enthält:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b) die Themen auf der Tagesordnung
- c) das Quorum
- d) iterative Versammlung, wenn kein Quorum beim ersten Termin erreicht wird

## Artikel 21

Die Generalversammlung ist in beschlussfähig, wenn in dieser die Hälfte (1/2) der Vollmitglieder des Vereins anwesend sind, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Wenn es kein Quorum bei der ersten Sitzung gibt, findet eine weitere Versammlung ohne neue Einladung eine Woche später am gleichen Tag und zur gleichen Zeit, am selben Ort und mit denselben Tagesordnungspunkten statt. Die zweite Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied wahlberechtigt ist, aber an der Teilnahme verhindert ist, weil es sich entweder im Ausland befindet oder aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage ist, zur Versammlung zu kommen, kann die Stimme durch einen Vertreter abgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Verhinderung bewiesen werden kann und ein legitimes Dokument vorgelegt wird.

## Artikel 22

Bei Generalversammlungen, deren Tagesordnungspunkt auch die Wahlen sind, wird, nachdem der Präsident des scheidenden Vorstandes die Versammlung für eröffnet erklärt hat und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, die Generalversammlung aufgerufen, einen Präsidenten, Sekretär und eine dreiköpfige Wahlkommission zu wählen, um die Wahl durchzuführen. Im Anschluss übernimmt der neu gewählte Präsident den Vorsitz der Versammlung und der neu gewählte Sekretär tritt sein Amt an. Bei allen anderen Generalversammlungen hat der Präsident den Vorsitz.

## Artikel 23

Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder rechtsgültig getroffen. Abstimmungen über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Haushalts- und Geschäftsberichts oder anderer Themen werden offen durch namentliche Abstimmung oder durch Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung für die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission, über Vertrauensfragen an das Management und über persönliche Angelegenheiten erfolgt heimlich mit Stimmzettel.

## Artikel 24

Bei den ordentlichen Generalversammlungen legt der Präsident oder der Generalsekretär im Namen des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft ab. Der Kassier berichtet über die finanzielle Lage des Vereins, analysiert den Haushaltsbericht und die Bilanz des vergangenen Rechnungszeitraums und präsentiert das Budget für das nächste Jahr. Dann verliest die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht über die wirtschaftliche Leitung des Vereins, die sich auf alle Einnahmen und deren Quellen bezieht und auf alle entstandenen

Kosten. Eventuelle Vorschläge werden gemacht und in der Folge wird über die Genehmigung der oben genannten Punkte und die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

#### Artikel 25

Für die Prüfung der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Generalversammlung einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Vollmitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Finanzverwaltung für den abgelaufenen Zeitraum, erstellt einen Bericht und legt diesen zur Genehmigung der Generalversammlung vor. Der Kassier liefert für die Prüfung alle Bücher und Dokumente seiner Finanzverwaltung mindestens zehn (10) Tage vor der Generalversammlung an den Prüfungsausschuss.

#### Artikel 26

Vor der Abstimmung über die Wahl des neuen Vorstandes lädt der Präsident der Generalversammlung die dreiköpfige Wahlkommission ein, um ihre Arbeit und die Durchführung der Wahlen zu besprechen. Im Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten für die Wahlen sein. Die Mitglieder der Versammlung wählen vor der Wahlkommission durch Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne, entsprechend der Liste, die in Anwesenheit der Kandidaten bei der Generalversammlung erstellt wurde. Nach Beendigung der Abstimmung erfolgt das Sortieren und Auszählen der Stimmen und die Erstellung eines Wahlprotokolls, das von der Wahlkommission unterzeichnet wird. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten wird durch Los durch den Wahlausschuss der Rang bestimmt und so durch Auslosung die endgültige Rangliste erstellt.

### KAPITEL E

#### AUSSCHÜSSE

##### Artikel 27

Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten oder einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben zur Ausführung von Entschlüssen übertragen oder mit Tätigkeiten zur Entwicklung der Vereinsarbeit betrauen, wie z.B. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen, die Organisation von Feiern oder Veranstaltungen zur Verbesserung und Sicherung der Vereinseinkünfte. Die Dauer, die Zuständigkeiten und Rechte der Ausschüsse oder der verantwortlichen Person werden klar definiert. Der Vorstand kann auch mit einer internen Regelung, die von der Generalversammlung genehmigt werden muss, Details der internen Funktionsweise des Vereins regeln.

### KAPITEL F

#### AUFLÖSUNG DES VEREINS - Änderung der Statuten

##### Artikel 28

Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins, sowie zur Änderung der Statuten erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ( $\frac{1}{2}$ ) der Vollmitglieder, die bis zum Datum der Versammlung ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben und eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen einer entsprechenden Vereinigung, Gesellschaft oder Tierschutzvereinigung übergeben, mit Entscheidung des Vorstandes.



## Artikel 29

Der Verein wird aufgelöst, wenn er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, seine Ziele zu erfüllen, oder wenn die Anzahl der Mitglieder unter zwanzig (20) fällt. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen.

Jede Frage, die in diesen Statuten nicht behandelt wird, wird vom Vorstand entschieden und in der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

## KAPITEL G

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Artikel 30

Die erste ordentliche Generalversammlung für die Wahl des Vorstandes findet bis April 2017 statt, wenn bis dahin die Vereinsgründung rechtskräftig erfolgt ist. Bis zur Genehmigung dieser Statuten, die Eintragung des Vereins in die Vereinsbücher des Gerichtes Syros, aber auch bis zu den ersten Wahlen des Vorstands wird die Vereinigung durch eine fünfköpfige vorläufige Führungskommission, die von den Gründungsmitgliedern gewählt wird, geleitet.

## Artikel 31

Alles, was nicht in diesen Statuten vorgesehen ist, wird durch das allgemeine Vereinsgesetz, die einschlägigen Bestimmungen des BGB und andere relevante Gesetze und rechtliche Bestimmungen geregelt oder durch Entscheidungen der Generalversammlung, die innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen getroffen werden.

## Artikel 32

Dieses Vereinsstatut besteht aus 32 Artikeln. Es wurde heute, am 9.6.2016, bei der Sitzung der Gründungsmitglieder des «ΦΙΛΟΖΩΙΚΟΣ ΣΥΛΛΟΓΟΣ ΣΕΡΙΦΟΥ» ("TIERSCHUTZVEREIN SERIFOS") auf der Insel Serifos, Kykladen artikelweise in seiner Gesamtheit verlesen und einstimmig angenommen und untenstehend signiert.

Serifos, 9.6.2016